



**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat**

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

23. Oktober 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**17. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**zur Änderung der 16. Allgemeinverfügung vom 16. Oktober 2020**

**COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385):

1. Die 16. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen vom 16. Oktober, in Kraft getreten am 17. Oktober 2020, wird in Nr. 4 wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 2 angefügt, der lautet:

Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen und Ausnahmegenehmigungen für eine weitergehende Überschreitung der Teilnehmerzahl für gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien werden durch S. 1 nicht ausgeschlossen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020 in Kraft.
3. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

**Begründung:**

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Mit der 16. Allgemeinverfügung vom 16. Oktober hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Nr. 4 eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 200 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und auf 500 für Veranstaltungen unter freiem Himmel angeordnet. Die Vorgaben aus § 8 Abs. 5 Corona-Lockerungs-LVO sind dabei einzuhalten.

Diese Regelung wird dahingehend ergänzt, dass Ausnahmegenehmigungen, die nach § 8 Corona-Lockerungs-LVO erteilt werden können, nicht durch die 16. Allgemeinverfügung ausgeschlossen werden. Die Ausnahmegenehmigungen ergehen nur nach Abstimmung eines individuellen Hygienekonzepts mit der zuständigen Gesundheitsbehörde. Eine Erweiterung der Teilnehmerzahl wird insoweit nur gestattet, als der steigenden Gefahr durch eine höhere Teilnehmerzahl durch spezifische Infektionsschutzmaßnahmen begegnet werden kann. An der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen für Teilnehmerzahlen von Veranstaltungen wird auch in dem Corona-Ampel-Konzept, das in der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und u.a. der Landräte und Oberbürgermeister vom 20.10.2020 dargelegt wird, festgehalten. Ausnahmen sollen daher auch unter der 16. Allgemeinverfügung möglich sein.

Bei der Änderung handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

#### Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Neubrandenburg, 23. Oktober 2020

gez. Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -